



Stans, 26. September 2017
Nr. 632

Finanzdirektion. Steueramt. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrätin Therese Rotzer, Ennetbürgen, und einem Mitunterzeichner betreffend Aufhebung der Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung für nicht mehr erwerbstätige Rentnerinnen und Rentner und IV-Bezüger. Ablehnung. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit Datum vom 6. April 2017 haben Landrätin Therese Rotzer, Ennetbürgen, und ein Mitunterzeichner eine Motion eingereicht, worin der Regierungsrat ersucht wird, dem Landrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, wonach Art. 129 ff. des Gesetzes vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG; NG 521.1) dahingehend anzupassen sei, dass die Pflicht zur jährlichen Einreichung einer Steuererklärung für nicht erwerbstätige Bezüger einer AHV- oder IV-Rente, welche nicht über ein gewisses Bruttovermögen verfügen, freiwillig sein soll. Zur Begründung wird auf den Text der Motion im Anhang verwiesen. Das Landratsbüro hat die Motion mit Schreiben vom 10. April 2017 an den Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen. Mit Datum vom 17. August 2017 hat auch die Ausgleichskasse Nidwalden eine Stellungnahme abgegeben.

2 Erwägungen

2.1 Bundesrechtliche Vorgaben

Vereinfachungen speziell im Steuerbereich werden von verschiedener Seite immer wieder gefordert. Auf Bundes- wie auch auf kantonaler Ebene wurden in diesem Zusammenhang schon zahlreiche parlamentarische Vorstösse eingereicht. Auch der Regierungsrat setzt sich regelmässig – auch in anderen Bereichen – für dieses Anliegen ein. Da die Kantone gerade im Steuerbereich jedoch ihre Gesetzgebung nach den zwingenden Vorgaben insbesondere des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14) zu gestalten haben, besteht kaum Spielraum für kantonale Vereinfachungen in Abweichung zum Bundesrecht. Auf Bundesebene ist es im Steuerbereich bisher nicht gelungen, solche Anliegen durchzusetzen. Kantonale Vereinfachungen im Sinne der Motionäre wären daher bundesrechtswidrig. Ohne Änderung des Bundesrechtes müsste zumindest für die direkte Bundessteuer dann trotzdem noch eine Steuererklärung eingereicht werden, womit die (kantonale) Vereinfachung obsolet würde.

2.2 Keiner Vereinfachung für Rentnerinnen und Rentner

Die Motion selbst zielt bereits auf einfache und wenig komplexe Fälle ab, welche in der Praxis bislang kaum zu Problemen geführt haben. Im Kanton Nidwalden üben ca. 1'500 Rentnerinnen und Rentner (AHV/IV) keine Erwerbstätigkeit aus, wobei jene mit Liegenschaften und weiteren Vermögenswerten darin enthalten sind – ebenso jene Rentnerinnen und Rentner mit (mutmasslich) wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vorjahr. Ca. 375 davon sind Rentnerinnen und Rentner ohne weiteres Einkommen und mit

nur geringem Vermögen bzw. ohne Liegenschaften, welche letztlich noch von einer Vereinfachung im Sinne der Motionäre profitieren würden. Insbesondere die Gemeindesteuerämter stellen aber fest, dass die meisten Rentnerinnen und Rentner keine Schwierigkeiten mit dem Ausfüllen der Steuererklärung bekunden. Dass es in einzelnen Fällen für Rentnerinnen und Rentner auch bei übersichtlichen Verhältnissen dennoch herausfordernd sein kann, eine Steuererklärung einzureichen, verkennt der Regierungsrat nicht. Für solche Fälle stehen jedoch heute schon zahlreiche Hilfsangebote – auch unentgeltliche – zur Verfügung (Fachstellen, Hotline, Familien-angehörige etc.). Für Rentnerinnen und Rentner würde die Abgabe einer schriftlichen Erklärung – wie von den Motionären verlangt –, mit welcher sie bestätigen, dass sich gegenüber der letzten Veranlagung keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, vielmehr nur bei tatsächlich unveränderten Verhältnissen eine wirkliche Vereinfachung darstellen. Die Veranlagung des Vorjahres würde dann einfach übernommen.

Die Beurteilung von wesentlichen Veränderungen der (steuerbaren) Einkommens- und Vermögensverhältnisse (beispielsweise bei Wegfall eines Abzuges, höheren Krankheitskosten oder bei Ausschüttung einer Dividende) und bei der Berechnung der entsprechenden Steuerfolgen stellt demgegenüber eine viel grössere Herausforderung dar – und das nicht nur für Rentnerinnen und Rentner. Diese sind dabei dann erst recht auf Unterstützung angewiesen – insbesondere bei der Geltendmachung von (zusätzlichen) Abzügen. Es besteht sogar die Gefahr, dass Rentnerinnen und Rentner etwa bei unerwarteten Krankheitskosten (wie bei hohen Zahnarztrechnungen) nicht ausreichend von steuerlichen Abzügen profitieren könnten, die ihnen von Gesetzes wegen eigentlich zustehen würden. Nach Angaben von Pro Senectute Nidwalden haben in diesem Jahr lediglich ca. 100 Personen um Unterstützung nachgesucht – in den Vorjahren sollen es weniger gewesen sein (vgl. NNZ vom 27. April 2017, S. 19). Der Anteil der Rentnerinnen und Rentner ohne Erwerbstätigkeit (mit und ohne Liegenschaft) ist nicht bekannt.

2.3 Keine Entlastung für die (Steuer-) Behörden

Unklar wären auch Fragen im Zusammenhang mit der Rückerstattung der Verrechnungssteuer und speziell auch die (finanziellen) Auswirkungen im Sozialversicherungsbereich (insbesondere im IPV- und EL-Bereich). Eine Meldung an die Ausgleichskasse beispielsweise hätte trotzdem zu erfolgen unter Offenlegung der finanziellen Verhältnisse – auch bei nur geringfügigen Änderungen. Und auch für die Steuerbehörden ergäbe sich keine wirkliche (administrative) Entlastung, weil das Veranlagungsverfahren gerade bei einfachen Verhältnissen schon heute weitgehend automatisiert erfolgt. Viele Rentnerinnen und Rentner füllen die Steuererklärung zudem auch bereits elektronisch aus. Im Kanton Nidwalden sind es ca. 80 Prozent der Rentnerinnen und Rentner. Ferner stellt sich die Frage, ob das Anliegen der Motionäre nicht auch gegen das Rechtsgleichheitsgebot verstösst, da nicht nur Rentnerinnen und Rentner in vergleichbaren Verhältnissen leben.

Aus all diesen Gründen beantragt der Regierungsrat daher die Ablehnung der Motion. Auch in anderen Kantonen wurden ähnliche Vorstösse im Übrigen bereits abgelehnt (beispielsweise im Kanton Aargau).

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrätin Therese Rotzer, Ennetbürgen, und einem Mitunterzeichner betreffend Aufhebung der Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung für nicht mehr erwerbstätige Rentnerinnen und Rentner und IV-Bezüger abzulehnen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrätin Therese Rotzer, Buochserstrasse 2, 6373 Ennetbürgen
- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Steueramt (3)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

